

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Beilagen

KRS1-V-05202/063

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhkr@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhkr

Telefon: 02742/9005-309 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

ST4-BLL-13063/007-2026

Bearbeitung

Melanie Anderl

02742/9005-

Durchwahl

30317

Datum

24. Juni 2026

Betrifft

Straßenmeisterei Langenlois, L 7008, Arbeiten auf oder neben der Straße

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten (Herstellen einer einfachen Oberfläche) auf oder neben der L 7008 im Bereich von km 0,619 bis km 1,294 im Gemeindegebiet von Straß im Straßertale und Schönberg am Kamp, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und – beschränkungen vom 13. Juli 2026 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 30. August 2026:

„**Überholen verboten**“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

„**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Splittfahrbahn

auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Splittfahrbahn

auf 70 km/h von 100 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Splittfahrbahn


„**Ende von Überholverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen**“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. B e r n d l

 <p>The logo features the coat of arms of Lower Austria (Niederösterreich) within a circular border. The text 'NIEDERÖSTERREICH' is written along the top arc, and 'AMTSSIGNATUR' is written along the bottom arc. A small red and white circular icon is positioned to the left of the coat of arms.</p>	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur</p>
--	--